



# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode**

**Stand: 16.12.2021**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i. V. m. § 42 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode in der Sitzung am 11.11.2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
4. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11.07.2019 (BGBl. I S. 1066) m.W.v. 18.07.2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28.10.2009 (ABl.EKD Seite 334, 2010 Seite 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21.07.2019 (BGBl. I S 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
6. Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

### **§ 6 Gebührentarif**

1. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
1	Wahlgrabstelle für 25 Jahre, je Grabbreite	€ 1.200,00
2	Wahlgrabstelle in Rasenlage für 25 Jahre, je Grabbreite	€ 1.600,00
3	Urnenwahlgrabstelle für 20 Jahre je Grabbreite	€ 850,00
4	Urnenwahlgrabstelle in Rasenlage für 20 Jahre, je Grabbreite	€ 950,00
5	Urnengrabstelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre, auch anonym	€ 950,00
6	Gravur der Namensplakette für Stele	€ 450,00
7.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten:	
	a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 5 berechnet.	
	b. Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.	
	c. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **2. Verwaltungsgebühren**

1	Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	€ 25,00
2	Umschreibung einer Graburkunde	nach Aufwand
3	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	€ 30,00
4	Standsicherheitsprüfung stehendes Grabmal, jährlich	€ 5,00
5	Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung	nach Aufwand

## **3. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
1	für eine Erdbestattung	€ 650,00
2	für eine Urnenbestattung	€ 200,00

## **4. Sonstige Gebühren**

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
1	Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer	€ 135,00
2	Gebühr für die Benutzung der Verabschiedungshalle, je Trauerfeier *	€ 230,00

\*Hinweis: Für Kirchenmitglieder der ACKD (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) ist die Benutzung der Verabschiedungshalle als kirchlicher Raum für kirchliche Trauerfeiern anlässlich einer Beerdigung gebührenfrei.

3	Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle: Entsorgen von Pflanzen, Kantensteinen und Platten, pro Grabbreite	€ 135,00
4	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines liegenden Grabmals	€ 55,00
5	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmals, Sockel und Fundament	€ 180,00
6	Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Grabrückgabe (Rasenmähen), jährlich pro Grabbreite	€ 20,00

## 5. Gebühren für die Ausgrabungen

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Ausgrabung eines Sarges	nach Aufwand
2	Ausgrabung einer Urne	nach Aufwand

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode unter \_\_\_\_\_ und dem entsprechenden Hinweis in der Zeitung (Lübecker Nachrichten) mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

23775 Großenbrode, den 16.12.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode  
-Der Kirchengemeinderat-

gez. Pastorin Ulrike Kinder

-Vorsitzender-

gez. Günther Detlef

-Mitglied-

(L.S.)